Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 6. Breslau, den 9. Februar 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Prüfung der im öffentlichen Verkehr befindlichen Waagen betreffend.

Da die Richtigkeit einer Waage nicht allein von der richtigen Eintheilung des Balkens und dem Gleichgewicht der Waagschaalen abhängt, so gewährt auch die Stempelung der Waagebalken und Schaalen keine zureichende Sicherheit; und es ist deshalb die Vorschrift wegen deren Stempelung schon früher aufgehoben worden (vergleiche die Amtsblatt-Verfügung vom 25. Februar 1846). Es ist aber jeder Verkäufer verpflichtet, für die Richtigkeit seiner Waage einzustehen, und verfällt demnach, wenn sich eine Unrichtigkeit herausstellt, in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr.; bei Vermuthung einer unerlaubten Absicht tritt gerichtliche Untersuchung und Bestrafung ein.

Die Richtigkeit einer Waage zum gewöhnlichen Gebrauch, ergiebt sich aus folgenden sechs Proben:

1) Die Zunge muß genau in der Mitte stehen, sobald beide Schaalen mit gleich schweren Gewichten belastet werden.

2) Die Zunge der Waage muß auch dann richtig einspielen, wenn die zur Prüfung benutzten Gewichte, oder auch blos die Schaalen verwechselt werden.

3) Der Waagebalken darf niemals, wenn die eine Schaale heruntergedrückt wird, nach Aufhebung des Drucks in der erlangten schiefen oder geneigten Lage verbleiben.

4) Die Waagschaalen müssen unter sich gleich schwer sein.

5) Der Waagebalken muß auch nach Entfernung beider Schaalen einstehen, d. h. sich von selbst waagrecht stellen.

6) Jede Waage, sie mag wenig oder schwer belastet sein, muß die gehörige Empfindlichkeit besitzen, d. h. allzeit einen Ausschlag geben, wenn das Gewicht auf der einen Schaale auch nur um eine Kleinigkeit verändert wird.

Eine Waage z. B., auf welcher in der Regel nur ganze oder halbe Centner abgewogen werden, soll auch dann noch einen sichtbaren Ausschlag geben, wenn auf einer der Waagschaalen ein einziges Lothgewicht hinzugethan oder weggenommen wird.

Nach diesen sechs Probe-Versuchen, von denen aber nicht blos Einer, sondern alle sechs zusammen das vorgeschriebene Resultat gewähren müssen, kann jeder Eigenthümer sich von der Richtigkeit seiner Waage selbst überzeugen.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks aber werden hierdurch angewiesen, bei den Revisionen der Waagen sich aller sechs oben angegebenen Prüfungen zu unterziehen, und diejenigen Waagen in Beschlag zu nehmen, bei welchen auch nur Eine jener Proben die Richtigkeit der Waage nicht darthut.

Breslau, den 31. Januar 1848. I.

Der Kaufmann J. G. Rauer in Glatz hat aufgehört, Agent der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu sein; dagegen ist der Commissionair Friedrich Hoffmann daselbst in dieser Eigenschaft von uns auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 heut bestätigt worden.

Breslau, den 25. Januar 1848. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Auf Grund Allerhöchster Ordre vom 7. dieses Monats ist das Herzogliche Stadt-Gericht und Justiz-Amt Deutsch-Wartenberg mit dem Königlichen Stadt-Gericht zu Neusalz in der Art in kollegialische Verbindung gesetzt worden, daß alle nach dem Normalplan für die Einrichtung der Untergerichte zur kollegialischen Berathung und Beschlußnahme geeignete Gegenstände der Rechtspflege kollegialisch von den Richtern der beiden vereinigten Gerichte unter der Bezeichnung:

„Vereinigtes Königliches und Herzogliches Land- und Stadt-Gericht"

behandelt und erledigt werden. Das vereinigte Gericht hat seinen Sitz zu Neusalz.

Glogau, den 25. Januar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Gemäß Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. Dezember vorigen Jahres sind die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Patrimonial-Gerichtsämter Bunzlauer und Goldberg-Hainauer Kreises nach Maaßgabe der §§ 1 bis 15 des Regulativs zur Verwaltung der Patrimonial-Gerichte im Guhrauer Kreise mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Bunzlau in kollegialische Verbindung gesetzt worden, was wir unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 23. November 1847 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Glogau, den 18. Januar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Verzeichniß

der mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Bunzlau in kollegialische Verbindung gesetzten Patrimonial-Gerichts-Aemter.

Groß-Krauscha mit Gnadenberg und Looswitz.
Buchwald mit Kochnitt.
Cosel.
Eichberg mit Cromnitz, Waldvorwerk, Rothebusch und Mildenberg.
Wiesau.
Nieder-Schönfeld mit Neu-Schönfeld.
Aßlau.
Nieder-Thomaswaldau.
Pfarrthei Nieder-Schönfeld.
Liebichau.
Rothlach-Uttig.
Kroischwitz.
Kittlitztreben mit Urbanstreben, Wenigtreben, Alt- und Neu-Oels, Baudendorf, Klein-Gollnisch, Linden.
Ober-Nieder-Hartmannsdorf.
Warthau mit Alt-Jäschwitz, Klein-Krauscha und Nieschwitz.
Ober-Thomaswaldau mit Schwiebendorf.
Ober-Mittel-Mittlau. Nieder-Mittlau.
Ober-Schönfeld.
Wolfshayn mit Martinswaldau.
Herrschaft Klitschdorf mit Borgsdorf, Groß-Gollnisch, Klitschdorf, Lorenzdorf, Hasenau, Neudorf, Rosenthal, Stranß, und
Herrschaft Wehrau mit Heiligensee, Mühlbock, Prinsdorf, Schnellfurth, Schöndorf, Thommendorf, Tiefenfurth, Wehrau,
sämmtlich Bunzlauer Kreises.
Mittel-Kayserswaldau.
Nieder-Kayserswaldau.

Neudorf und Ulbersdorf.
Gröditzberg mit Wittchenau, Georgenthal, Wilhelmsdorf, Altzenau, Modelsdorf, Ober-Leysersdorf.
Moschendorf,
sämmtlich Goldberg-Hainauer Kreises.

Glogau, den 18. Januar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Gemäß Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. Dezember v. J. sind die nachstehend benannten Patrimonial-Gerichte Goldberger Kreises:

Pilgramsdorf, mit Antheil
Neudorf und Neuwiese,
Nieder-Harpersdorf,
Hermsdorf,
Nieder-Adelsdorf mit
Neu-Schweinitz,
Hockenau,
Seiffersdorf,
Schönfeld,
O. N. Leisersdorf,
Knobelsdorf,
Taschenhof,
O. Steinberg,
M. Leysersdorf,
N. Leysersdorf,
Hohberg,
Nieder-Tscheschendorf,
Armenruh mit Antheil
O. Harpersdorf und mit
Ober-Lang-Neundorf, mit Ausschluß des zum Löwenberger Kreise gehörigen Gerichts-Amts Ober-Lang-Neundorf, im Goldberg-Heinauer Kreise befindlich,

nach Maaßgabe der §§ 1—15 des Regulativs zur Verwaltung der Patrimonial-Gerichte Guhrauer Kreises mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Goldberg in kollegialische Verbindung gesetzt worden, was wir mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 23. November 1847 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Glogau, den 18. Januar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Präparanden- oder Aufnahme-Prüfung im Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar findet an den beiden ersten Tagen in der Charwoche statt, und haben sich die Betreffenden Montag den 17. April des Morgens um 8 Uhr persönlich vorzustellen, nachdem sie bis zum 1. April an den Unterzeichneten folgende Schriftstücke eingesendet:

1) einen Bericht über die Art ihrer Weiterbildung seit der Aspiranten-Prüfung; 2) ein versiegeltes Zeugniß über Fleiß und Führung; 3) eine Erklärung von Seiten des Vaters oder des Vormundes, daß für den Unterhalt des Pflegebefohlenen während des zweijährigen Aufenthalts im Seminar gesorgt werde.

Die betreffenden Eltern und Vormünder werden außerdem noch besonders aufgefordert, darauf zu achten, daß sie nur körperlich gesunde Leute zur Prüfung schicken, weil sie im entgegengesetzten Falle die Schuld unnöthig verursachter Kosten sich zuzuschreiben hätten. Höherer Bestimmung gemäß hat sich jeder Prüfling, um zur Prüfung zugelassen zu werden, vorher einer Untersuchung von Seiten des Seminar-Arztes zu unterziehen.

Die Aspiranten- oder Vorprüfung ist herkömmlicher Weise auf die beiden ersten Tage nach dem weißen Sonntage, dem 30. April, festgesetzt worden, und haben sich diejenigen Schulfachbeflissenen, welche das sechszehnte Jahr vollendet, am 1. Mai c. persönlich einzufinden, nachdem sie bis zum 15. April folgende stempelfreie Ausweise eingesendet:

1) das Taufzeugniß; 2) das Gesundheits-Attest vom Kreis-Physikus; 3) das Zeugniß über Wiederimpfung der Pocken im letzten Jahre; 4) das Zeugniß über Unterricht und Betragen; 5) das Zeugniß des Kreis-Schulen-Inspektors über die erfolgte Vorprüfung; 6) einen kurzen Lebenslauf mit besonderer Rücksicht auf die genossene Vorbildung.

Ingleichen werden auch die Eltern und Vormünder der zur Aspiranten-Prüfung zu entsendenden jungen Leute hiermit aufgefordert, die von den Herren Kreis-Physicis ausgestellten Gesundheits-Atteste genau zu beachten, ob dieselben die den Aspiranten nöthige körperliche Qualification für's Schulfach bezeugen, um jene nicht vergeblich zur Prüfung zu schicken.

Breslau, den 31. Januar 1848.

Der Seminar-Direktor.
Baucke.

Personal-Veränderungen
im Bezirke des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro Januar 1848.

Befördert:

Der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Hartmann zu Glogau durch Allerhöchste Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath;

der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor von Reder zu Sprottau durch Allerhöchste Ernennung zum zweiten Kreis-Justizrath Sprottauer Kreises;

der Rechts-Kandidat von Arnim zum Ober-Landes-Gerichts-Auskultator.

Versetzt sind:

Der Referendarius Kaschel und die Auskultatoren von Dobschütz, Schulze und Treutler von dem Ober-Landes-Gericht in Breslau an das zu Glogau.

Pensionirt:

Der Gerichtsdiener und Exekutor Neumann zu Bunzlau.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Januar 1848.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1. Nieder-Gerlachsheim im Winkel	Lauban	Justitiar Stelzer in Beerberg	der Justitiar Hoffmann in Ober-Linda.
2. Ober-Steinkirch	desgl.	derselbe	derselbe.
3. Friedersdorf mit Neu-Warnsdorf und Neu-Schweinitz	desgl.	Stadtrichter Strecken-bach zu Greiffenberg	Justitiar Ennicht in Lauban.
4. Vogelsdorf mit Neidberg und Gieshübel	desgl.	derselbe	derselbe.
5. Groß- und Klein-Pohlwitz und dem Heidenberge	Liegnitz	Justizrath Grambsch in Liegnitz	Land- u. Stadt Gerichts-Rath Eyssenhardt in Liegnitz.

Chronik.

Des Königs Majestät haben dem bei dem hiesigen Regierungs-Kollegio fungirenden Regierungs-Rath von Daum den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Bestätiget wurden:

die von des Herrn Herzogs zu Braunschweig-Oels ertheilten Vokationen des bisherigen dritten Kollegen Dr. Kämmerer am Gymnasio zu Oels zum zweiten Kollegen, des bisherigen vierten Kollegen Rehm zum dritten Kollegen, und des bisherigen Kollaborators Rösler zum vierten Kollegen;

ebenso ist

dem bisherigen Schulamts-Candidaten Dr. Anton die Bestallung zu der durch die Ascension des rc. Rösler erledigten Kollaboratorstelle Königlichen Patronats ertheilt worden;

der Schullehrer Karl Maskus, vormals zu Langenau, als katholischer Schullehrer in Seiffersdorf, Kreis Guhrau;

der interimistische Schullehrer Franz Willnich als katholischer Schullehrer und Küster zu Kostenblut, Kreis Neumarkt.

Bestätiget wurden ferner:

der auf sechs Jahre zum besoldeten Rathmann und Kämmerer gewählte Bürger und Gasthofsbesitzer Franz Kleiner zu Wartha;

der zum Rathmann auf sechs Jahre gewählte Kaufmann Seiberlich zu Canth;

der zum Rathsherrn auf anderweite sechs Jahre gewählte Kaufmann Gustav Scharff zu Reichenbach.

Vermächtnisse.

Der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt ist legirt worden:

1) von dem Zimmermeister Johann Christian Schönfelder hierselbst 10 Rthlr.

2) von dem zu Stanowitz, Ohlauer Kreises, gestorbenen Rittergutsbesitzers Karl Friedrich Eisfeld (zunächst zur unentgeltlichen Aufnahme blinder Zöglinge aus den Dörfern Stanowitz, Schalkau und Rommenau) . . 200 Rthlr.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat Januar 1848.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte			Weizen der Scheffel. geringe Sorte			Roggen der Scheffel. gute Sorte			Roggen der Scheffel. geringe Sorte			Gerste der Scheffel. gute Sorte			Gerste der Scheffel. geringe Sorte			Hafer der Scheffel. gute Sorte			Hafer der Scheffel. geringe Sorte			Heu der Centner.			Stroh das Schock.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	2	13	8	2	6	5	2	—	—	1	24	5	1	21	9	1	15	5	1	1	3	—	27	5	1	4	1	6	14	—
Brieg	2	13	—	2	6	6	1	29	—	1	23	—	1	20	9	1	16	6	—	29	—	—	25	—	1	—	—	5	—	—
Frankenstein	2	25	—	2	5	4	2	7	6	1	28	9	1	26	6	1	15	9	1	—	3	—	28	—	—	21	—	5	—	—
Glatz	2	29	6	2	17	6	2	7	3	2	—	3	1	23	6	1	18	6	—	29	—	—	25	6	—	20	—	3	25	—
Guhrau	2	15	—	2	7	6	1	22	—	1	18	6	1	22	7	1	18	5	—	28	6	—	25	6	—	26	—	4	27	6
Habelschwerdt	2	29	2	2	22	—	2	5	10	2	—	2	1	22	11	1	19	5	—	27	2	—	24	9	—	20	—	4	15	—
Herrnstadt	2	18	—	2	15	—	1	24	—	1	21	—	1	21	6	1	18	6	—	28	—	—	25	—	1	—	—	6	—	—
Münsterberg	2	10	—	2	1	—	2	—	6	1	28	—	1	18	6	1	15	—	—	28	3	—	26	—	—	26	6	3	25	—
Namslau	2	21	5	2	18	7	1	24	1	1	21	—	1	24	3	1	21	—	—	28	3	—	25	8	—	27	3	4	25	7
Neumarkt	2	16	—	2	—	—	1	29	—	1	18	—	1	20	—	1	14	—	—	29	—	—	24	—	—	28	—	5	10	—
Nimptsch	2	19	6	2	4	—	2	2	—	1	25	8	1	23	—	1	15	—	1	—	6	—	28	—	—	25	—	4	15	—
Ohlau	2	7	6	2	4	6	1	25	6	1	24	—	1	19	—	1	17	6	—	28	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—
Oels	2	16	8	2	13	3	1	25	—	1	21	4	1	23	6	1	20	6	—	29	2	—	26	11	—	22	1	4	10	—
Prausnitz	2	15	—	2	13	—	1	26	4	1	24	6	1	17	6	1	14	—	—	29	4	—	27	4	—	28	—	5	—	—
Reichenbach	2	11	3	1	25	3	2	1	—	1	21	—	1	22	—	1	14	—	—	29	6	—	25	6	—	25	—	5	20	—
Reichenstein	2	27	2	2	13	—	2	5	10	1	29	5	1	24	7	1	17	2	1	—	2	—	25	10	—	19	—	3	18	—
Schweidnitz	2	21	—	2	9	—	1	29	6	1	20	6	1	22	9	1	12	—	1	—	3	—	25	6	—	27	—	5	15	—
Steinau	2	14	—	2	10	—	1	25	—	1	22	—	1	20	6	1	18	—	—	28	—	—	26	—	—	23	6	5	2	6
Strehlen	2	8	6	2	3	10	1	29	6	1	25	—	1	20	—	1	16	4	—	28	9	—	26	9	—	—	—	—	—	—
Striegau	2	9	3	2	3	—	1	28	—	1	12	6	1	21	6	1	14	3	—	27	6	—	25	6	1	—	—	5	—	—
Trachenberg	2	22	6	2	18	9	1	25	7	1	22	6	1	22	6	1	20	—	—	28	9	—	27	—	—	24	—	4	10	—
Wohlau	2	20	—	2	16	—	1	26	—	1	22	—	1	21	—	1	16	—	—	29	—	—	26	—	1	—	—	4	20	—
Winzig	2	14	9	2	10	9	1	23	6	1	19	6	1	20	—	1	16	—	1	1	3	—	28	3	—	25	—	5	—	—
Im Durchschnitt	2	17	4	2	9	4	1	28	9	1	23	2	1	21	9	1	16	8	—	29	1	—	26	2	—	25	9	4	26	4

Mittel-Preis 2 Rtl. 13 Sgr. 4 Pf. 1 Rtl. 26 Sgr. — Pf. 1 Rtl. 19 Sgr. 3 Pf. — Rtl. 27 Sgr. 8 Pf.

Breslau, den 7. Februar 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.